

Satzung

des

Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Arbeitssicherheit dadurch zu fördern, dass er alle geeigneten Maßnahmen ergreift oder unterstützt, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Harmonisierung in Europa erforderlichen Spezifikationen, insbesondere im Bereich der Normung, in voller Übereinstimmung mit den Rechtsakten und Beschlüssen der Europäischen Union geplant, erstellt, ausgeführt und überwacht werden.
- (2) Zweckbestimmung und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung und der Interessen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung fortentwickelt.

- (3) Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Er initiiert, fördert und betreibt Projekte und Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen.
 - b) Er arbeitet mit den zuständigen nationalen Behörden, den maßgeblichen Organisationen und interessierten Kreisen sowie Gremien und Institutionen mit vergleichbaren Zielen auch in anderen europäischen und außer-europäischen Staaten oder auf europäischer und internationaler Ebene zusammen. Er stellt ihnen seine Arbeitsergebnisse zur Verfügung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein, die nur zum 1.1 oder 1.7. eines Jahres erfolgen kann, entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Wird der Antrag angenommen, so beginnt die Mitgliedschaft an dem auf den Eingang des Antrages folgenden 1. Januar oder 1. Juli. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, beendet werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.

- (3) Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Vereins.
- (4) Im Falle der Fusion von Mitgliedern ist deren Rechtsnachfolger unmittelbar Mitglied, ohne dass es eines Antrags und einer gesonderten Übertragung bedarf. Sollten weitere Erklärungen zur Mitgliedschaft des Rechtsnachfolgers erforderlich sein, so sind die Mitglieder verpflichtet, in ihren Fusionsverträgen entsprechende Regelungen zu vereinbaren.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Das ausgeschiedene Mitglied haftet für einen Zeitraum von drei Jahren nach seinem Ausscheiden für alle Verbindlichkeiten des Vereins, soweit diese während seiner Mitgliedschaft eingegangen wurden.

§ 4

Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung des Vereinszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) verwendet werden.
- (2) Die erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Der Gesamtbetrag der Beiträge wird auf die Mitglieder nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Schlüssel umgelegt. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden. Der Gesamtbetrag der Vorschüsse für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlag.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.

- (3) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Abweichend von Absatz 4 bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Vertreter des gewerblichen Bereichs als auch der Vertreter des Bereichs der öffentlichen Hand in folgenden Angelegenheiten:
 - Finanzierung gem. § 8 Buchstabe d
 - Satzungsänderungen; § 12 bleibt unberührt
 - Geschäftsordnungen.
- (6) Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung durch Erheben der Stimmkarte, im Vorstand durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim ist abzustimmen, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Teilnehmer verlangen. Sind bei Wahlen mehr Bewerber als Mandate vorhanden, ist schriftlich abzustimmen.
- (7) Ein Organmitglied (Vertreter eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung oder ein Vorstandsmitglied) darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst oder dem in § 63 Abs. 4 Sozialgesetzbuch IV genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Organmitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (8) Der Leiter der Sitzung benennt vor Eintritt in die Tagesordnung den Protokollführer, der für die Anfertigung der Niederschrift verantwortlich ist. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeich-

nen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

- (9) Die Mitgliederversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer haushaltsrelevanten Beschlüsse einen Finanzausschuss. Der Vorstand bildet einen Hauptausschuss. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Vorsitzenden des Vorstands sowie je zwei weitere Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber. Von diesen insgesamt sechs Mitgliedern kommen zwei aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse werden jedoch nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode eingerichtet. Bei der Besetzung aller Ausschüsse ist eine angemessene Vertretung des Bereichs der öffentlichen Hand sicherzustellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Das Amt des Organmitglieds endet, wenn das Organmitglied aus dem Ehrenamt bei seinem Mitglied ausscheidet.

§ 6

Vorsitz in den Organen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer, der Vorstand aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen alternierenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Der Vorsitz in den Organen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr. Die Bewerber für dieses Amt werden von der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber vorgeschlagen. Für die Wahl ist einfache Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder erforderlich. Gehört der Vorsitzende der Mitgliederversammlung der Gruppe der Arbeitgeber an, so muss der Vorsitzende des Vorstandes der Gruppe der Versicherten angehören und umgekehrt.

- (2) Die Organmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, welcher der Gewählten mit der Amtsführung als Vorsitzender beginnt. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (3) Der Zeitpunkt des jährlichen Wechsels im Vorsitz wird bei der erstmaligen Wahl festgelegt, ohne dass es später noch eines Beschlusses bedarf.
- (4) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der alternierende Vorsitzende - leitet die Sitzungen des jeweiligen Organs.
- (5) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Organmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines alternierenden Vorsitzenden aus, so kann die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Scheidet ein Vorsitzender oder ein alternierender Vorsitzender vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird er durch Neuwahl (Abs. 1) ersetzt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch einen Arbeitgebervertreter und einen Versichertenvertreter, in der Regel durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden seines Vorstandes, vertreten. Ist diese Vertretung im Einzelfall nicht möglich, so kann das Mitglied sie einem anderen seiner Vorstandsmitglieder aus der entsprechenden Gruppe der Arbeitgeber oder der Versicherten übertragen; der Name des Stellvertreters ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung rechtzeitig mitzuteilen. Vorstandsmitglieder des Vereins können ein Mitglied nicht vertreten.
- (2) Die Aufteilung der Stimmen zwischen den Mitgliedern richtet sich nach den prozentualen Anteilen der Beiträge der einzelnen Mitglieder an der Summe der Beiträge aller Mitglieder für das laufende Jahr. Rundungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf die nächste durch zwei teilbare ganze Zahl

so vorzunehmen, dass sich genau 100.000 Stimmen ergeben. Die Mindeststimmenzahl eines Mitglieds ist zwei. Die Berechnung des Beitrags ist in den Beitragsgrundsätzen zu regeln (§ 4 Abs. 2).

- (3) Stimmenübertragung auf den anderen Vertreter des Mitglieds ist im Einzelfall zulässig, wenn der Vorstand des Mitglieds dies dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt hat. Entsprechendes gilt für die Stimmübertragung auf einen Vertreter derselben Gruppe eines anderen Mitglieds; jeder Vertreter darf nur die Stimme eines anderen Vertreters übernehmen.
- (4) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung den Mitgliedern mindestens drei Monate - in dringenden Fällen mindestens einen Monat - vorher angekündigt und die Tagesordnung mindestens sechs Wochen - in dringenden Fällen mindestens eine Woche - vorher versandt worden ist und die Anwesenden sowohl mehr als die Hälfte der gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch mehr als die Hälfte der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist ohne Bindung an die vorgenannten Fristen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle Mitglieder in der schriftlichen Ladung hinzuweisen. Die Ordnungsmäßigkeit einer Einladung wird durch den Eintritt eines Vertretungsfalles nicht berührt.
- (6) Die alternierenden Vorsitzenden des Vorstands sowie der Geschäftsführer und die stellvertretenden Geschäftsführer des Vereins nehmen mit beratender Stimme teil.
- (7) An der Sitzung der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer der Mitglieder teil.

- (8) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung entstehen, trägt jedes Mitglied selbst.
- (9) Der Vorstand jedes Vereinsmitgliedes kann, soweit erforderlich, weitere Mitglieder seiner Organe zu den Sitzungen der Mitgliederversammlungen entsenden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung zulassen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitgliederversammlung widerspricht.
- (10) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann jedoch im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden und mit dem Vorstand einzelne Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung behandeln lassen.
- (11) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand des Vereins hat sie nach außen im Namen des Vereins und seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Ziele des Vereins fest. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) den Vorstand zu wählen und Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben oder von ihrem Amt zu entbinden, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind,
- b) den Haushalt zu beschließen,
- c) den Wirtschaftsprüfer und Schwerpunkte der Wirtschaftsprüfung zu bestimmen,
- d) die Beitragsgrundsätze und den Umlageschlüssel für Beiträge festzulegen sowie die Erhebung von Teilbeiträgen und/oder Beitragsvorschüssen zu beschließen,

- e) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen, die Jahresrechnung sowie den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer abzunehmen und dem Vorstand sowie dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen,
- f) die Satzung und Satzungsänderungen zu beschließen,
- g) ihre Geschäftsordnung zu beschließen und über die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes Beschluss zu fassen,
- h) den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,
- i) die Durchführung und Finanzierung des Projektes „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ zu beschließen,
- j) die Durchführung und Finanzierung von Arbeitsprogrammen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins zu beschließen,
- k) die Erstattung von Auslagen für die Mitglieder des Vorstandes auf dessen Vorschlag festzulegen,
- l) die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je zwölf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Innerhalb jeder Gruppe kommen acht aus dem gewerblichen Bereich und vier aus dem Bereich der öffentlichen Hand. Für jeden Vertreter sind Stellvertreter aus dessen Gruppe zu wählen. Bei der Wahl der Stellvertreter ist die Art der Stellvertretung (persönliche Stellvertretung und/oder Listenstellvertretung) festzulegen. Der Geschäftsführer und die stellvertretenden Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter müssen den Vorständen der Vereinsmitglieder angehören. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die unterschiedlichen Strukturen

und verschiedenen Landesgebiete berücksichtigt sind und dass grundsätzlich kein Vereinsmitglied mehr als ein ordentliches Vorstandsmitglied stellt.

- (4) Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Sitzung der Mitgliederversammlung, die spätestens nach Ablauf von neun Monaten nach dem Wahltag für die allgemeinen Sozialversicherungswahlen stattfindet.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig sechs Jahre. Sie endet spätestens am Tag der Wahl nach Abs. 4. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig. Ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes wird durch Neuwahl ersetzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, nimmt der Stellvertreter so lange dessen Rechte und Pflichten wahr, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt ehrenamtlich. Für die Erstattung barer Auslagen sowie den Ersatz entgangenen Bruttoarbeitsverdienstes und den Pauschalbetrag für Zeitverlust gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches IV sinngemäß. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seinen Mitgliedern die Sitzung mindestens drei Wochen - in dringenden Fällen eine Woche - vorher angekündigt und die Tagesordnung fünf Tage vor der Sitzung versandt worden ist und die Anwesenden mehr als die Hälfte aller Stimmen im Vorstand vertreten. Beschlüsse können in eiligen Fällen auch ohne Sitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die alternierenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung teil. Der Vorsitzende des Vorstandes kann im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter auch andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung zulassen, sofern nicht mindestens ein Drittel des Vorstandes widerspricht.

- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann jedoch im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden auch andere Personen zur Teilnahme und/oder Beratung an der Sitzung zulassen, sofern nicht mindestens ein Drittel des Vorstandes widerspricht.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übt unbeschadet des § 11 Abs. 1 S. 2 seine Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder - im Falle der Verhinderung - durch den alternierenden Vorsitzenden aus (Wahl s. § 6 Abs. 1). Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Beide sind zur Einzelvertretung befugt.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
 - b) die Geschäfte des Vereins zu führen mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - c) seine Geschäftsordnung zu beschließen,
 - d) den Geschäftsführer und die stellvertretenden Geschäftsführer zu wählen und einzustellen,
 - e) Richtlinien für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Einstellung von Angestellten des Vereins zu erlassen,
 - f) der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht zu erstatten,
 - g) den Vorschlag für den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen,

- h) ein Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben oder von seinem Amt zu entbinden, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind,
 - i) die Finanzierung der „Kommission Arbeitsschutz und Normung“ sowie von Arbeitsprogrammen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins zu erörtern und der Mitgliederversammlung Beschlussempfehlungen vorzulegen,
 - j) über den Antrag eines Unfallversicherungsträgers auf Aufnahme in den Verein (§ 3 Abs. 2) zu entscheiden.
- (5) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden, dem alternierenden Vorsitzenden, anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer übertragen.
- (6) Die Beratung des Vorstandes durch die Geschäftsführer der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer, Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsführer und zwei stellvertretende Geschäftsführer werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können sie unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 ihrer Rechtsstellung enthoben werden; die sonstigen vertraglichen Beziehungen werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er vertritt für diesen Bereich den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die stellvertretenden Geschäftsführer vertreten den Geschäftsführer bei dessen Verhinderung. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen

zu werden. Abs. 2 gilt entsprechend. Die stellvertretenden Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Die Geschäftsstelle des Vereins ist personell und sachlich so auszustatten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Der Geschäftsführer trifft alle hierzu erforderlichen Entscheidungen und leitet die Geschäftsstelle; § 10 Abs. 4 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, sofern mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Antrag auf der Tagesordnung steht. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Sind nicht mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend oder vertreten, erfolgt die Beschlussfassung auf einer binnen vier Wochen einzu-berufenden neuen Mitgliederversammlung, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschließen kann. Bei der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Bestimmungen des § 12 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Vereins entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke wird das Vereinsvermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet. Ein Überschuss wird nach Maßgabe der Höhe des letzten

Jahresbeitrages auf die bei Vereinsauflösung vorhandenen Mitglieder verteilt, die ihn für die ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben. Ein Fehlbetrag wird nach dem im Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Aufteilungsschlüssel gemäß § 4 Abs. 2 auf die Mitglieder und ausgeschiedenen Mitglieder umgelegt. Dies gilt nicht für ausgeschiedene Mitglieder, deren Ausscheiden länger als drei Jahre, gerechnet vom Tage des Beschlusses nach Abs. 1, zurück liegt.

§ 14

Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 werden die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bis zu den nächsten Sozialversicherungswahlen in der Mitgliederversammlung von denjenigen Personen vertreten, die sie am 01.06.2007 in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. vertreten haben. Bleiben diese Personen nach den nächsten Sozialversicherungswahlen in einem Organ bei ihrem Mitglied, können sie dieses in der Mitgliederversammlung weiterhin vertreten. Soweit für die in Satz 1 und 2 genannten Personen Stellvertreter benannt sind, bleiben diese bis zu der nächsten Sozialversicherungswahl in ihrer Funktion als Stellvertreter. In beiden Fällen bleibt das Recht des Mitglieds auf Neubenennung unbenommen.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 können sich die Mitglieder aus dem Bereich der öffentlichen Unfallversicherungsträger in der Mitgliederversammlung befristet bis zum Ablauf der 11. Amtsperiode durch die vertretungsberechtigten Vorsitzenden ihrer Vertreterversammlung vertreten lassen.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung bis zur ersten Sitzung der Mitgliederversammlung in der 11. Amtsperiode vier alternierende Vorsitzende, je zwei aus dem gewerblichen Bereich und dem Bereich der öffentlichen Hand. Der amtierende Vorsitz rotiert unter allen vier Vorsitzenden, wobei gleichzeitig auch der Wechsel von Arbeitgeber- zu Versichertenvertretern erfolgt. Die ehemaligen alternierenden Vorsitzenden der Mitglie-

derversammlung des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. werden mit der Eintragung der Satzungsänderung alternierende Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Einer Neuwahl bedarf es nicht.

- (4) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 besteht der Vorstand bis zu dessen erster Sitzung in der 11. Amtsperiode aus je bis zu 16 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten.

Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die ehemaligen amtierenden Mitglieder des Vorstandes des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. mit der Eintragung der Satzungsänderung zu Mitgliedern des Vorstandes, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.

Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 gelten im übrigen § 14 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 und § 14 Abs. 2 sinngemäß.

- (5) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat der Vorstand bis zur ersten Sitzung des Vorstandes in der 11. Amtsperiode vier alternierende Vorsitzende, je zwei aus dem gewerblichen Bereich und dem Bereich der öffentlichen Hand. Amtierende Vorsitzende werden im jährlichen Wechsel die Vorsitzenden aus dem gewerblichen Bereich. Die ehemaligen alternierenden Vorsitzenden des Vorstandes des ehemaligen Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. werden am Tag der Eintragung der Satzungsänderung alternierende Vorsitzende des Vorstandes aus dem Bereich der öffentlichen Hand, ohne dass es einer Neuwahl bedarf. Im Verhinderungsfall werden die amtierenden Vorsitzenden aus ihrer Gruppe von dem Vorsitzenden aus dem Bereich der öffentlichen Hand vertreten.

- (6) Abweichend von § 5 Abs. 9 Satz 3 wird der Hauptausschuss des Vorstandes bis zur ersten Sitzung des Vorstands in der 11. Amtsperiode von den vier alternierenden Vorsitzenden des Vorstandes und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gebildet.

- (7) In Abweichung zu § 11 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 Buchstabe d wird die amtierende stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der DGUV mit Eintragung der Satzungsänderung stellvertretende Geschäftsführerin des Vereins. Einer Neuwahl bedarf es nicht.

- (8) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 können die Mitglieder des gewerblichen bzw. des Bereichs der öffentlichen Unfallversicherungsträger befristet bis zum Ablauf der 10. Amtsperiode eine andere Regelung für ihren Bereich bestimmen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung am 25./26. November 2009 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.